

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von A1 Telekom Austria (nachfolgend auch „A1“ genannt)
für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang
stehender Leistungen für das Produkt bob (AGB bob)**

I. Abschnitt
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

(1) A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom Austria) erbringt - soweit keine anderen AGB von A1 Telekom Austria gelten -

1. Kommunikationsdienste und mit diesen Diensten im Zusammenhang stehende Leistungen und
2. Betriebsversuche betreffend die Erbringung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB bob) und allfälliger Individualvereinbarungen unbeschadet den Bestimmungen des TKG.

(2) A1 Telekom Austria schließt Verträge zu ihren eigenen Bedingungen und grundsätzlich nur zu den Standardkonditionen gemäß AGB bob einschließlich Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen ab. Erfüllungsgehilfen der A1 Telekom Austria sind bevollmächtigt, auch mündliche Vereinbarungen, jedoch ausschließlich zu den genannten Standardkonditionen, abzuschließen. Davon abweichende Vereinbarungen sind von der den Erfüllungsgehilfen erteilten Vollmacht nicht gedeckt.

(3) Es gilt österreichisches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht sind – soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen - nicht anwendbar.

(4) Diese AGB sowie die Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind im Internet unter www.bob.at einsehbar und können bei A1 Telekom Austria telefonisch bestellt werden. Die Leistungen, welche A1 Telekom Austria im Rahmen der diesen AGB unterliegenden Verträge erbringt, werden in den Leistungsbeschreibungen bob (LB bob) geregelt und definiert. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB und werden im Internet veröffentlicht oder können bei A1 Telekom Austria bezogen werden.

§ 2. Änderungen des Vertrages

(1) Ausschließlich begünstigende Änderungen dieser AGB werden gegenüber Teilnehmern frühestens mit dem Ablauf des auf den ihrer Kundmachung nachfolgenden Tag wirksam.

(2) A1 Telekom Austria ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(3) Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 Telekom Austria diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

(4) Eine Kündigung des Kunden in Folge von AGB-Änderung gem. § 25 Abs. 3 TKG wird mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der abgeänderten AGB wirksam.

§ 3. Übernahme des Vertrages

Rechte und Pflichten von A1 Telekom Austria aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen, der payboxBank AG, der mobilkom [liechtenstein] AG, der VIPnet d.o.o. (Kroatien), der Si.mobil d.d (Slowenien) und der Mobiltel EAD (Bulgarien) mit für den Übergeber schuldbeitragender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber hat auf die Vertragsübernahme hinzuweisen.

II. Abschnitt
RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

§ 4. Vertragsparteien und Vertragsabschluss

(1) Kunden von A1 Telekom Austria im Rahmen dieser AGB können nur natürliche Personen sein.

(2) Mit Aktivierung des bob-Zuganges schließt der Kunde mit A1 Telekom Austria einen unbefristeten Mobiltelefonievertrag. Davon abweichend können gemäß der Leistungsbeschreibungen bob (Lb bob) im Falle des Zurverfügungstellens einer bob wertkarte seitens A1 Telekom Austria befristete Vertragsverhältnisse eingegangen werden.

(3) A1 Telekom Austria ist berechtigt, für alle bob Vertragstarife alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten, wie Lichtbildausweis und Meldezettel, sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. A1 Telekom Austria ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen oder fortzusetzen,

1. der gegenüber A1 Telekom Austria oder einem anderen im § 3 genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
2. bei dem ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von A1 Telekom Austria oder einem anderen im § 3 genannten Unternehmen beendet wurde,
3. der nicht geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
4. dessen Identität oder Geschäftsfähigkeit zweifelhaft ist oder bei dem die Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden bedenklich erscheint,
5. wenn keine aufrechte EU-Bankverbindung besteht, eine Einziehung der Rechnungsbeträge tatsächlich nicht möglich ist oder A1 Telekom Austria keine schriftliche Einzugsermächtigung zwecks Einzug der Rechnungsbeträge erteilt wird oder die Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,
6. der trotz Verlangen von A1 Telekom Austria keine inländische Zustellanschrift bekannt gibt,
7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 7 vorliegen,
9. der ohne vorherige Zustimmung von A1 Telekom Austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen ohne Zusammenschaltung direkt in das Mobilfunknetz von A1 Telekom Austria leiten, oder
11. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Z 1 bis 10 nicht möglich machen.
12. wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist– soweit gesetzlich zulässig -,

(4) Bedingung für die Fortsetzung des Mobiltelefonievertrages für bob Vertragstarife nach Aktivierung des bob-Anschlusses ist die vollständige und richtige Bekanntgabe der für die Anmeldung benötigten Daten sowie die erfolgreiche Abbuchung vom angegebenen Konto gemäß den LB bob. Lehnt A1 Telekom Austria die Vertragsfortsetzung insbesondere aus einem der in Absatz (3) genannten Gründe ab, werden die Daten vom Kunden nicht vollständig zur Verfügung gestellt oder ist eine Abbuchung von dem angegebenen Konto nicht möglich, so endet der Vertrag nach Ablauf der in den LB bob für die Anmeldung vorgesehenen Frist automatisch.

(5) A1 Telekom Austria ist in begründeten Fällen berechtigt, den Vertragsabschluß entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer angemessenen Vorauszahlung gemäß § 12 abhängig zu machen.

(6) Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung des Vertrages. Er hat die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben zu entrichten und allfällige Genehmigungen einzuholen.

§ 5. Notrufnummer

Es besteht eine einheitliche europäische Notrufnummer (Euro-Notruf, 112). Aus dem A1- Mobilfunknetz sind alle nationalen Notrufnummern und die europäische Notrufnummer auch ohne SIM-Karte kostenlos erreichbar. Wenn der Kunde eine Notrufnummer anruft, dann ist A1 Telekom Austria verpflichtet, dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden mitzuteilen.

§ 6. Nichterbringung der Leistung

(1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist A1 Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Kommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. A1 Telekom Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzögerung zu beheben.

(2) Wird eine Leistung von A1 Telekom Austria länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung A1 Telekom Austria bekannt gegeben wurde, nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Entgelte anteilig erstattet.

§ 7. Netzauslastung und Entstörung

(1) Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsauslastung oder um eine Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, misst A1 Telekom Austria laufend die generelle Auslastung des Netzes um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es im Einzelfall zu vorübergehenden Einschränkungen der Dienstqualität kommen..

(2) Der Kunde hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich A1 Telekom Austria anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

(3) A1 Telekom Austria wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss ohne schuldhaftes Verzögerung innerhalb von 72 Stunden beginnen, wobei der Lauf der Frist außerhalb der Regelentstörungszeit gehemmt ist. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 07 00 UHR bis 23 00 UHR. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

(4) Wird A1 Telekom Austria zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störung vom Kunden verschuldet, so sind A1 Telekom Austria von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden nach Aufwand zu bezahlen.

(5) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

§ 8. Haftung und Nutzung

(1) Für Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen der A1 Telekom Austria und unbeschadet der Bestimmung des § 9 (3) gemäß § 13 von anderen Betreibern oder anderen Anbietern von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

(2) Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einem bob-Anschluss, auch die Inanspruchnahme von Leistungen

der A1 Telekom Austria, von anderen Betreibern oder gemäß § 13 von anderen Anbietern, die über bloße Kommunikationsdienstleistungen hinausgehen, möglich ist. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benutzung seines Anschlusses durch Dritte A1 Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des Dritten A1 Telekom Austria übermitteln. Erfolgt die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte, etwa die Überlassung eines Anschlusses an Dritte zur ständigen und alleinigen Benutzung entgeltlich oder kommerziell, so ist dies nur nach vorheriger Zustimmung der A1 Telekom Austria gestattet.

(3) Der Kunde hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

(4) Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der überlassene Anschluss mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen ohne Zustimmung durch A1 Telekom Austria verwendet wird. Für den Fall der bestimmungswidrigen Verwendung wird ein Aufschlag pro Verrechnungsminute gemäß den Entgeltbestimmungen verrechnet.

(5) A1 Telekom Austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person oder die Verletzung von Hauptleistungspflichten betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für Unternehmen gilt: Bei Unternehmen ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht von A1 Telekom Austria für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten ist mit € 1.000,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 20.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

§ 9. Karten, Codes und kodierte Endgeräte

(1) Überlässt A1 Telekom Austria dem Kunden zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine Karte - etwa eine SIM-Karte - so bleibt diese Eigentum von A1 Telekom Austria und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung auf Verlangen zurückzugeben. A1 Telekom Austria behält sich daher das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte zu aktualisieren. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere unzulässig ist eine Verwahrung in einem Kraftfahrzeug oder an einem anderen einem hohen Diebstahlsrisiko ausgesetzten Ort. Er hat jeden erkennbaren Mangel oder Schaden sowie den Verlust oder Diebstahl der Karte A1 Telekom Austria unter Angabe der Kartenummer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer telefonischen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

(2) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa ein PIN-Code oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten und ihn insbesondere nicht auf der SIM-Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes oder des Kennwortes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch A1 Telekom Austria vorgenommen werden kann - diese unverzüglich mit der Änderung zu beauftragen.

(3) Werden Leistungen von A1 Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung einer Karte, eines Codes oder eines Kennwortes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung über den Verlust der Karte oder des Auftrages zur Änderung. Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) resultieren, sind davon ausgenommen.

(4) Der Kunde darf an dem Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

§ 10. Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Entgelte von A1 Telekom Austria richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen.

(2) Allfällige Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. A1 Telekom Austria ist allerdings berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen dem Kunden wahlweise die Möglichkeit einer Begleichung der monatlichen Entgelte bis zu einem Jahr im Voraus einzuräumen. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

- b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht oder falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats oder einer Rechnungsperiode erfolgt. Für den Fall eines vereinbarten Mindestumsatzes gilt diese Bestimmung analog.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen an A1 Telekom Austria im Voraus zu bezahlen.

(4) Entgelte werden grundsätzlich in monatlichen Intervallen (Rechnungsperioden) abgerechnet, wobei aus systemtechnischen Gründen auch längere Rechnungsperioden – maximal jedoch 3 Monate – möglich sind.

(5) Entgeltforderungen sind grundsätzlich mit Zugang der Rechnung fällig. Die zur Verfügung gestellte Rechnung kann einen späteren Fälligkeitstermin vorsehen. Der Kunde kann jederzeit wählen, ob er die Rechnungen in elektronischer Form (Online-Rechnung im Internet) oder in Papierform erhalten möchte. Wenn der Kunde sich für eine Rechnung in Papierform entschieden hat, dann stehen diesem die Online Rechnung und die damit verbundenen Vorteile nicht zur Verfügung.

Der Einzug vom angegebenen Konto erfolgt frühestens zum Fälligkeitstermin. In den Fällen des § 13 dieser AGB kann A1 Telekom Austria eine sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Allfällige Überweisungskosten gehen dabei zu Lasten des Kunden, insofern dieser die Fälle zu vertreten hat. Sofern durch die mangelnde Abbuchbarkeit vom Konto des Kunden Spesen und Mehraufwendungen, insbesondere Spesen für einen gescheiterten Einziehungsversuch entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen, und ist A1 Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein gesondertes Bearbeitungsentgelt gemäß der maßgeblichen Entgeltbestimmungen zu verlangen.

(6) Erfolgt eine Zahlung ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, so ist vom Kunden ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

(7) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 12 %, per anno. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren, vom säumigen Kunden zu tragen.

(8) A1 Telekom Austria ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen von A1 Telekom Austria festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(9) A1 Telekom Austria ist berechtigt, bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 Telekom Austria oder einem in § 3 genannten Unternehmen und diesem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist das nicht möglich, dann überweist A1 Telekom Austria das Guthaben auf ein Konto nach Wahl des Kunden. Guthaben über 15 Euro zahlt A1 Telekom Austria auch in bar aus (Postanweisung).

(10) Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gilt folgendes: Die Höhe der Grundentgelte, der monatlichen Entgelte und der verbindungsorientierten Entgelte von A1 Telekom Austria gilt nur für das vereinbarte Kalenderjahr, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sollte sechs Wochen vor Ablauf des

Kalenderjahres keine Änderung oder Anpassung dieser Entgelte erfolgt sein, erhöhen sich die Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl (VPI 2000=100), sofern nicht in den für die Leistung maßgeblichen EB eine abweichende Indexzahl vereinbart wurde. Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sinkt die Verbraucherpreisindexzahl so werden die Entgelte entsprechend gesenkt. A1 Telekom Austria ist nicht verpflichtet von seinem Recht auf Erhöhung der Entgelte bei Indexsteigerung gebrauch zu machen, eine Senkung gemäß dieser Bestimmungen ist jedoch verbindlich durchzuführen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index. Eine nach dieser Bestimmung durchgeführte Indexierung der Entgelte berechtigt keine der Parteien zur Kündigung.

§ 11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Gegen Ansprüche von A1 Telekom Austria kann der Kunde – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von A1 Telekom Austria – nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber A1 Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 Telekom Austria anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 Telekom Austria stehen. Unternehmern im Sinne des KSchG ist die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit A1 Telekom Austria über Leistungen aus dem Bereich der Telekommunikation möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen oder gegenüber Dritten ausgeschlossen sind.

§ 12. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

(1) A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn einer der Gründe nach § 4 vorliegt oder von A1 Telekom Austria oder einem der im § 3 genannten Unternehmen gegen den Kunden wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die Zinsen gemäß dem Eckzinssatz. Die Sicherheitsleistung wird ohne schuldhafte Verzögerung zurückgegeben oder mit gegenüber A1 Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufgerechnet, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

§ 13. Inkasso

(1) Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung der A1 Telekom Austria vorgeschrieben werden - etwa Entgeltforderungen ausländischer Mobilfunknetzbetreiber im Falle von Roaming oder Entgeltforderungen anderer im § 3 angeführter Unternehmen im Falle der Inanspruchnahme von mit Telefondiensten in Zusammenhang stehenden Leistungen (Erbringung des handvermittelten Verkehrs, der Herausgabe des Telefonbuches, des Auskunfts- und des Auftragsdienstes) - stehen Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria gleich. Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen sind bei A1 Telekom Austria zu erheben.

(2) A1 Telekom Austria ist weiters berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria geleistet, es sei denn, der Kunde beanstandet zweifelsfrei die Entgeltforderungen von A1 Telekom Austria. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen, die die Leistung eines anderen Anbieters (wie insbesondere Mehrwertdiensteanbieter) betreffen, können ebenfalls bei A1 Telekom Austria erhoben werden

(3) A1 Telekom Austria ist auch berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. Der Kunde wird bei Inanspruchnahme einer derartigen Dienstleistung - auf deren Inhalt A1 Telekom Austria keinen Einfluss hat - durch einen vorgeschalteten Hinweis auf den Namen des Anbieters und - soweit aufgrund der Bestimmungen der Kommunikationsparameter- Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) eine Entgeltinformation

gefordert ist - auf die Höhe der Entgelte hingewiesen. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, sind nicht A1 Telekom Austria, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten, sofern A1 Telekom Austria diese Forderung nicht mehr selbst geltend macht.

§ 14. Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

(1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mailadresse, der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und seiner Bankverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung A1 Telekom Austria schriftlich anzuzeigen.

(2) Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Erklärungen nicht erhalten hat, weil dieser die A1 Telekom Austria über die Änderung aller bekanntgegebenen elektronischen oder postalischen Adressen nicht informiert hat und A1 Telekom Austria Erklärungen an jede dieser Adressen, einschließlich der SMS-Rufnummer zugesendet hat. Sofern aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. § 25 TKG) per SMS nicht wirksam zugestellt werden darf, gelten diese Erklärungen auch bei bloßer Zusendung an alle anderen zur Verfügung stehenden Kontaktdaten als zugegangen.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der A1 Telekom Austria gelten innerhalb Österreichs mit dem vierten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde gibt an, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 Telekom Austria, insbesondere Rechnungsbenachrichtigungen, Mahnungen und Kündigungsandrohungen, können dem Kunden auch mittels SMS-Nachrichten oder an eine vom Kunden als Zustelladresse bekanntgegebene Email-Adresse übermittelt werden.

(5) A1 Telekom Austria wird den Kunden über die Online-Verfügbarkeit von Rechnungen und anderer Informationen per SMS informieren.

§ 15. Datenschutz

Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.A1.net) und in der A1 Datenschutzerklärung.

III. Abschnitt

SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

§ 16. Sperre

(1) A1 Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. A1 Telekom Austria Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 4 rechtfertigen würden,
2. der Kunde gegenüber A1 Telekom Austria oder einem anderen im § 3 genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Androhung einer Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, insbesondere solche, die im Sinne des TKG eine Abschaltung – allenfalls nach behördlicher Entscheidung – rechtfertigen würden.
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung eines allfälligen gesetzlichen Vertreters beibringt,

5. die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Kunden, den Betrag von € 60,- (inkl. USt.) -, übersteigt oder wir einen Missbrauch vermuten,
6. dies in Verträgen mit anderen Betreibern oder gemäß § 13 mit anderen Anbietern von Leistungen hinsichtlich der von diesen Betreibern oder Anbietern erbrachten Leistungen vorgesehen ist; die Sperre erfolgt in diesem Fall nur für die Leistung dieses Betreibers oder Anbieters,
7. der Kunde trotz Verlangen A1 Telekom Austria keine gültige inländische Zustellanschrift oder gültige EU-Kontoverbindung bekannt gibt oder keine gültige Einziehungsermächtigung vorliegt,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden,
9. der ohne vorherige Zustimmung von A1 Telekom Austria Dritten entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von Leistungen, etwa die ständige Benutzung eines Anschlusses, gestattet,
10. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass der überlassene Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen oder zur Umgehung des Abschlusses von Zusammenschaltungsvereinbarungen in einer Weise mit mobile gateways oder ähnlichen Einrichtungen verbunden wird, welche Mobilfunkverbindungen direkt in das Mobilfunknetz von A1 Telekom Austria leiten, oder
11. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 Telekom Austria überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Z 1 bis 10 vorliegen.

(2) A1 Telekom Austria wird den Teilnehmer auf Verlangen über den Grund für die Sperre informieren. Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe weggefallen sind und der Kunde, sofern er diese Sperre auch zu vertreten hatte, die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung auf Verlangen ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte, einschließlich eines allfälligen Mindestumsatzes.

§ 17. Arten der Vertragsbeendigung

- (1) Verträge, welchen diese AGB zugrunde liegen, werden beendet durch:
1. nicht fristgerechte Angabe der Daten durch den Kunden gemäß § 4 Abs. 3;
 2. Ordentliche Kündigung gemäß § 18;
 3. außerordentliche Kündigung gemäß § 19;
 4. Tod des Teilnehmers (§ 20);
 5. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers (§ 21),
 6. durch Allgemeine Einstellung der Leistung, welche frühestens drei Monate nach ihrer Kundmachung im Internet erfolgt; oder
 7. durch Ablauf der vereinbarten Zeit.

(2) Die Bestimmungen über die Vertragsbeendigung gelten sinngemäß auch für die Beendigung einzelner zusätzlicher zwischen den Parteien vereinbarter Leistungen.

§ 18. Ordentliche Kündigung

(1) Soweit nicht die Voraussetzungen des § 19 zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist, sind die Verträge für beide Parteien zum Ende jeden Kalendertages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Befristete Dauerschuldverhältnisse enden mit Ablauf der Befristung und unterliegen nicht der ordentlichen Kündigung durch beide Parteien.

(3) Sie und wir können Verträge mit einer Mindestvertragsdauer frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer ordentlich kündigen.

§ 19. Außerordentliche Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 u. 3 für beide Parteien zum Ende jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei am Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für A1 Telekom Austria kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 16 vorliegen und ein Fortsetzen der Geschäftsbeziehung daher unzumutbar erscheint oder ein gemäß den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen festgelegter Mindestumsatz über mehr als 2 Monate nicht erreicht wird. A1 Telekom Austria ist berechtigt Kündigungserklärungen per SMS oder E-mail dem Kunden wirksam zu übermitteln, per Email nur, wenn der Kunde diese Adresse auch als Zustelladresse bekannt gegeben hat.

(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der A1 Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und der Teilnehmer diesen Mangel bei Vertragsabschluß kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

§ 20. Tod des Teilnehmers

Der Rechtsnachfolger des Teilnehmers ist verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich A1 Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, gilt das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers als beendet. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Teilnehmers bis zur Bekanntgabe des Todes an A1 Telekom Austria angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

§ 21. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers

Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Teilnehmers eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 Telekom Austria den Anschluss gemäß Punkt 15.1.4 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken.

Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Teilnehmer schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Teilnehmer leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

Wichtig: Lässt der Teilnehmer oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 Telekom aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

IV. Abschnitt **BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER A1 TELEKOM AUSTRIA**

§ 22. Einwendungen, Anrufung der Schlichtungsstelle

(1) Einwendungen gegen Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei A1 Telekom Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt (rein deklaratorisch) gilt. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der

Rechtsweg jederzeit offen. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen drei Monaten nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei A1 Telekom Austria zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgelte durch Kauf eines Gutscheins zwecks Aufladung eines Guthabens an Verbindungsentgelten bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen drei Monaten nach Verbrauch dieses Guthabens schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

(2) A1 Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. A1 Telekom Austria ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen.

(3) Der Kunde hat die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (derzeit auch unter www.rtr.at) anzurufen, falls ein Streitfall nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst werden kann. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert Sie und uns über ihre Ansicht zu dem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at finden Sie weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien. Kann kein Fehler in der Verrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden, kann A1 Telekom Austria, gesetzliche Verzugszinsen in Rechnung stellen. Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch ergeben, dass A1 Telekom Austria vom Kunden zu viel eingehoben hat, zahlt A1 Telekom Austria dem Kunden diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.

(4) Lehnt A1 Telekom Austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen oder im Falle des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Kunde binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte können Sie binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH) ab schriftlicher Beschwerdeerhebung der Regulierungsbehörde (RTR; www.rtr.at) Streit- oder Beschwerdefälle vorlegen. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird die Frist, in welcher der Rechtsweg zu beschreiten ist, für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt.

(5) Soweit A1 Telekom Austria aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(6) A1 Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

§ 23. Neuberechnung von Verbindungsentgelten

(1) Wird bei der Überprüfung der Höhe von Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen, wenn A1 Telekom Austria einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann:

1. die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres,
2. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
3. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(2) Stehen im Fall der Z 2 oder 3 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

(3) Haben sich zwischen dem festzusetzenden Zeitraum und dem zur Verfügung stehenden, richtig fakturierten Zeitraum die Verbindungsentgelte verändert, so ist dies bei der Pauschalfestsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 24. Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 ist Wien, Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

§ 25 Sicherheitsmaßnahmen

(1) A1 Telekom Austria verwendet ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System um Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen zu verhindern aufgrund dessen A1 Telekom Austria regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt (2) Detaillierte Informationen enthält der jährliche Nachhaltigkeitsbericht der A1 Telekom Austria.

(3) Allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise finden sich auf www.a1.net.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR MIT DEM MOBILFUNKDIENST bob IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN LEISTUNGEN

§ 26. Telefonbuch (TB), Auskunftsdienste

(1) Sofern der Teilnehmer eines Dauerschuldverhältnisses mit A1 Telekom Austria eine Eintragung (Standardeintragung) in ein Teilnehmerverzeichnis wünscht, werden seine Stammdaten (Namen, akademischer Grad, Anschrift, Teilnehmernummer) und auf Wunsch auch die Berufsbezeichnung und andere zusätzliche Daten gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen in das Namensverzeichnis des durch die A1 Telekom Austria herausgegebenen Telefonbuches aufgenommen und für Auskunftsdienste der A1 Telekom Austria verwendet. Werden Vertragsverhältnisse anonym oder ohne Nachweis der Identität

begründet, so ist vor einer Aufnahme in das Namensverzeichnis die Identität offen zulegen und gemäß § 4 dieser AGB zu belegen.

(2) Eintragungen im Namensverzeichnis des durch die A1 Telekom Austria herausgegebenen Telefonbuches werden für die nächste Ausgabe unverändert übernommen, wenn nicht spätestens zum Redaktionsschluss ein schriftliches Verlangen nach Änderung der Eintragung beim zuständigen Redaktionsdienst der A1 Telekom Austria eintrifft. Ein Verlangen nach Nichteintragung oder ein Verlangen nach Aufhebung der Nichteintragung ins Namensverzeichnis ist gleichfalls bis zum Redaktionsschluss beim zuständigen Redaktionsdienst der A1 Telekom Austria zu stellen. Im Telefonbuch ist der zuständige Redaktionsdienst und der Redaktionsschluss für die jeweils nächste Ausgabe angeführt.

(3) Nebeneintragungen sind alle Eintragungen, welche über die Standardeintragung hinausgehen. Entgelte für derartige Nebeneintragungen sind zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für die jeweilige Ausgabe des Telefonbuches zu bezahlen.